

Motion Die Mitte-EVP-Fraktion / SVP-Fraktion:**«Moscheen in St.Gallen: Religionsfreiheit ja – fremdstaatliche Einflussnahme nein**

Die aktuelle Diskussion um Bau und Finanzierung von Moscheen im Kanton St.Gallen wirft berechnete Fragen auf: Wer finanziert religiöse Einrichtungen? Wer steht hinter grösseren Geldflüssen? Und entstehen dadurch Abhängigkeiten oder Einflussmöglichkeiten ausländischer Staaten?

Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. Religionsgemeinschaften sollen ihre Tätigkeit in der Schweiz frei und eigenständig ausüben können. Dazu gehört aber auch, dass sich ausländische Staaten über finanzielle Abhängigkeiten keinen organisatorischen, personellen oder inhaltlichen Einfluss auf Religionsgemeinschaften im Kanton St.Gallen sichern können.

Nicht jede Finanzierung aus dem Ausland ist problematisch. Private Spenden von Personen, Stiftungen oder Unternehmen sind nicht mit staatlicher Einflussnahme gleichzusetzen. Bei erheblichen Beiträgen braucht es jedoch Transparenz über Herkunft und tatsächliche Geldgeber.

Für öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften verlangt die St.Galler Kantonsverfassung bereits heute demokratische Organisationsgrundsätze sowie Transparenz und Öffentlichkeit des Finanzhaushalts. Für andere Religionsgemeinschaften bestehen keine vergleichbaren allgemeinen Vorgaben. Auch auf Bundesebene wird derzeit geprüft, unter welchen Bedingungen ausländische Finanzierungen von Gebetshäusern und Bildungseinrichtungen zulässig sein sollen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung von Gebetshäusern und Bildungseinrichtungen vorzulegen, unter Wahrung des übergeordneten Rechts und unter Berücksichtigung insbesondere folgender Grundsätze:

- Wesentliche direkte oder indirekte Finanzierungen durch ausländische Staaten oder von diesen beherrschte, kontrollierte oder massgeblich beeinflusste Organisationen sind unzulässig, wenn dadurch finanzielle Abhängigkeiten oder organisatorische, personelle oder inhaltliche Einflussmöglichkeiten entstehen. Allfällige Bedingungen, Weisungsrechte oder personelle Vorgaben sind offenzulegen.
- Erhebliche Finanzierungsbeiträge aus dem Ausland sind ab einem festzulegenden Schwellenwert gegenüber der zuständigen Behörde offenzulegen. Herkunft und tatsächlicher Geldgeber müssen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
- Eine Umgehung der Bestimmungen über zwischengeschaltete Vereine, Stiftungen, Gesellschaften, natürliche Personen oder andere Trägerschaften ist zu verhindern.
- Die Bestimmungen sind religionsneutral auszugestalten und gelten für alle Religionsgemeinschaften nach denselben Grundsätzen.»

16. September 2026

Die Mitte-EVP-Fraktion
SVP-Fraktion